



DBfK Nordost
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 208 98 72-60
Email: nordost@dbfk.de

Stark für
die Pflege



DBfK
Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe

Pflegeberufe gesetz

**Arbeitskreis Altern und
Gesundheit Berlin-
Brandenburg
4. September 2017**

*Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) ist die **berufliche Interessenvertretung** der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege. Der DBfK ist deutsches Mitglied im International Council of Nurses (ICN) und Gründungsmitglied des Deutschen Pflegerates (DPR).*



- 1903 Gründung der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands Agnes Karll
- 1945 Agnes Karll Verband
- 1973 Deutscher Berufsverband für Krankenpflege (DBfK e.V.)
- 1991 Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK e.V.)

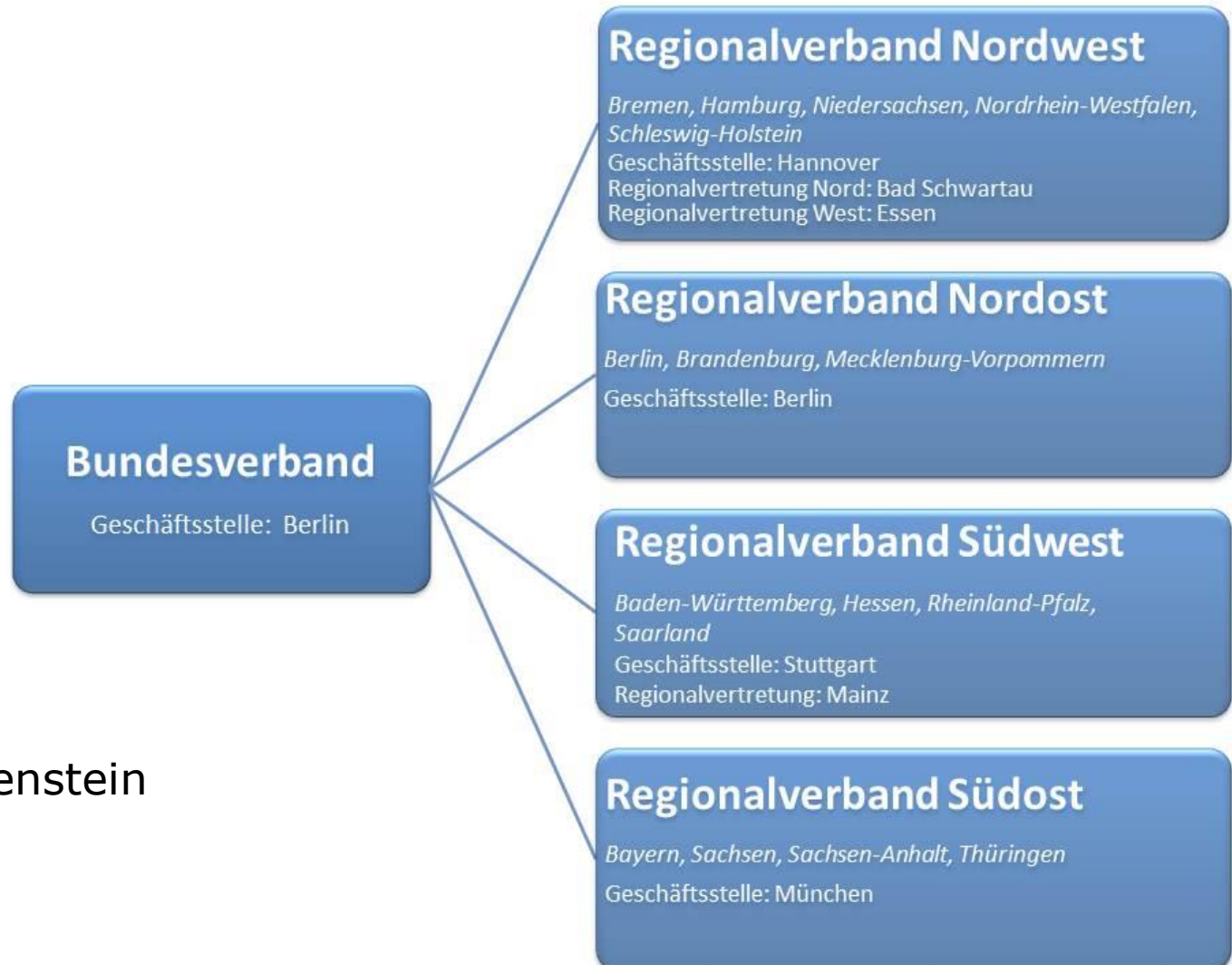
- Nach außen gebündelte Interessenvertretung für Berufsausübende gegenüber den Vertragspartnern und der Öffentlichkeit
- Nach innen als Plattform: Klärung, Diskussion, Weiterentwicklung berufsspezifische Fragen

- Pflegefachliche Themen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Personalbemessung
- Arbeitsbedingungen
- Entwicklung neuer Arbeitsfelder

- Gremienarbeit auf Landes- und Bundesebene
- Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
- Positionspapiere
- Verbreitung von Informationen über die Fachpresse, die regionale und überregionale Presse



Präsidentin
Prof. Dr. Christel Bienstein

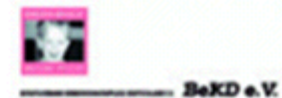


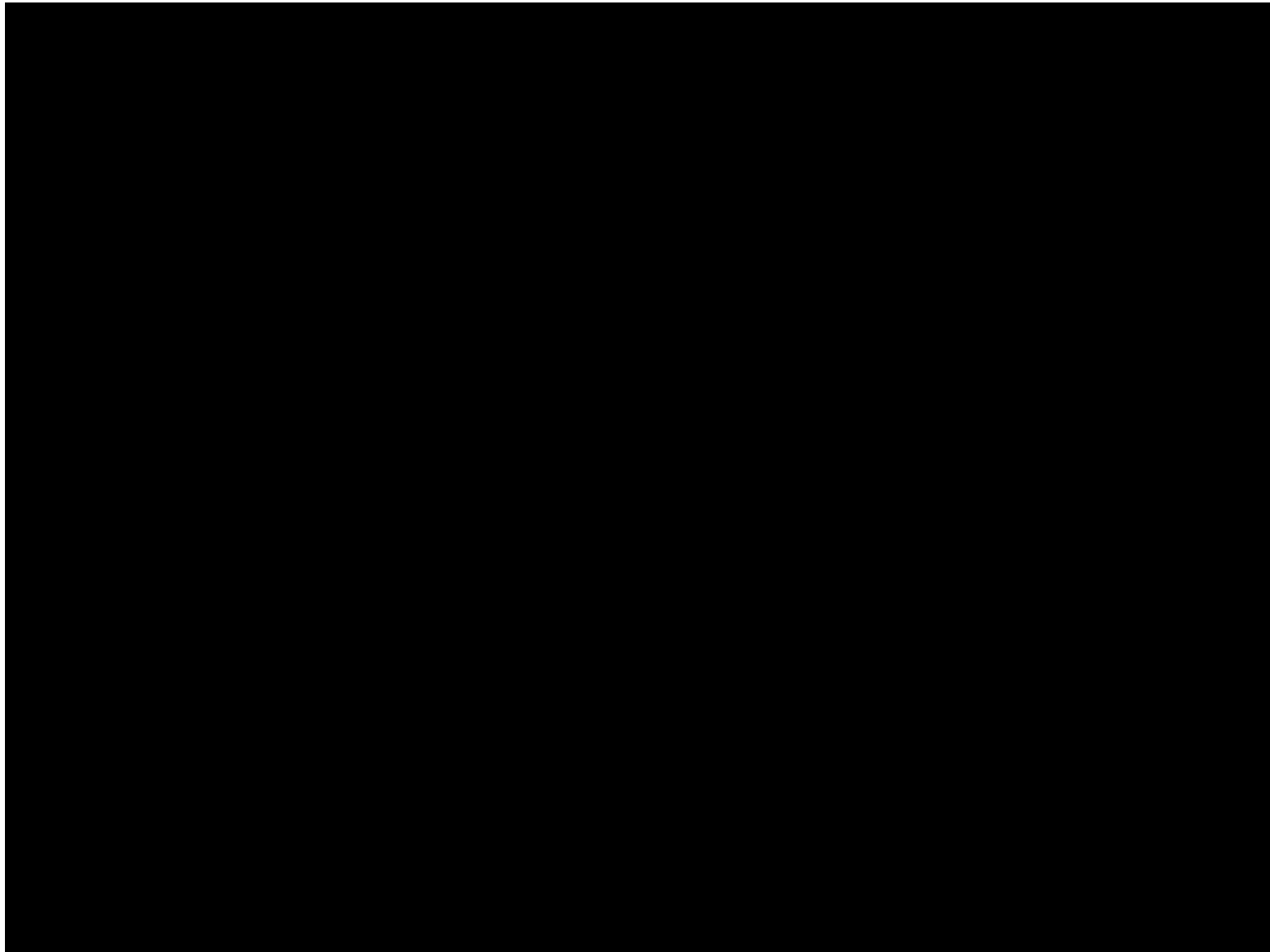
- Dachverband der Pflegeverbände ist der Deutsche Pflegerat e.V.
- fördert die berufliche Selbstverwaltung
- vertritt heute die ca. 1,2 Millionen Beschäftigten der Pflege

Mitglieder im Deutschen Pflegerat (DPR)



BFLK





- 3 Ausbildungsabschlüsse
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 - Altenpfleger/in
- Unterschiedliche Finanzierung
- Unterschiedliche Ministerien (BMG / BMFSFJ)
- Nicht EU-anchlussfähig

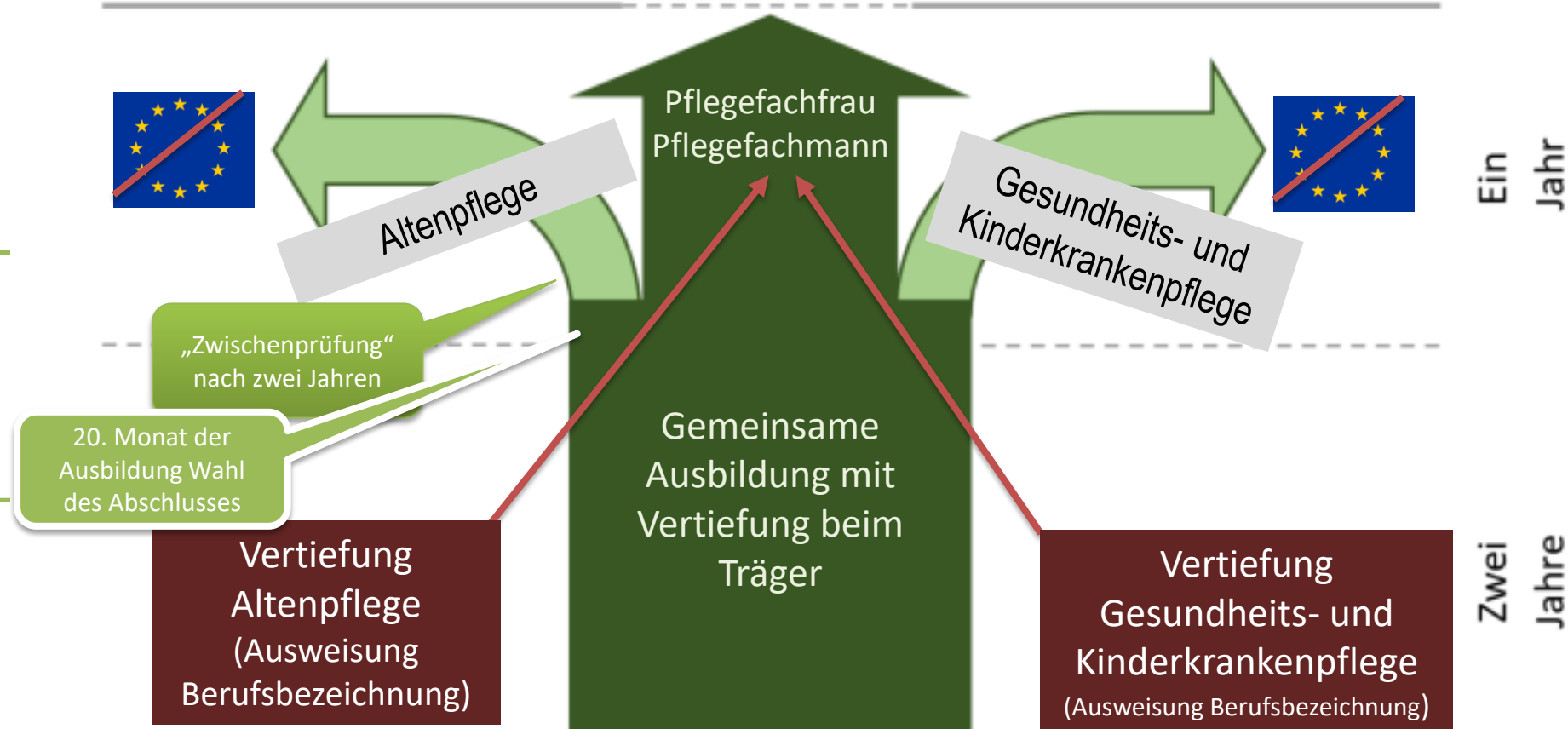
- Die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege wird abgeschafft und durch eine **generalistische Pflegeausbildung ersetzt. (01. Januar 2020)**
- Abschluss "Pflegefachfrau"/"Pflegefachmann".
- „Die schulische und praktische Ausbildung dient der Vermittlung von Kompetenzen für die selbstständige und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in allen Versorgungsbereichen.
- Damit wird der Wechsel zwischen den einzelnen Pflegebereichen erleichtert.
- Den Pflegekräften werden wohnortnahe Beschäftigungsmöglichkeiten und zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet.“ (BMFSFJ)

- Die Ausbildung zur Alten- sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bleibt erhalten und wird in Form einer **zweijährigen generalistischen Ausbildung und einem Jahr der separaten Ausbildung** fortentwickelt. Der Abschluss lautet „Altenpfleger/in“ und „Kinderkrankenpfleger/in“.
- Der **Bachelor of Nursing** soll staatlich anerkannt werden
- „Die Einführung eines Pflegestudiums in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung als weiterer Qualifizierungsweg ist die richtige Antwort auf die zunehmend komplexeren Anforderungen im Pflegebereich und bietet zusätzliche Karrierechancen.“ (BMFSFJ)

- Die Auszubildenden der Alten- und Kinderkrankenpflege können **nach dem zweiten Ausbildungsjahr zwischen den Abschlüssen Alten- beziehungsweise Kinderkrankenpflege oder der Generalistik** mit dem jeweiligen Schwerpunkt **wählen**.
- **Zwischenprüfung nach 2 Jahren:** Alle Auszubildenden werden zunächst gemeinsam generalistisch ausgebildet. Den Ländern wird es so ermöglicht, die bis dahin erworbenen Fähigkeiten im Rahmen einer Pflegehelfer- oder -assistentenausbildung anzuerkennen.
- Die **Finanzierung aller Ausbildungswege** erfolgt unterschiedslos über **einen gemeinsamen Ausbildungsfonds**

- „Mit der erstmaligen Regelung von **Vorbehaltsaufgaben**, die aufgrund der dafür benötigten Qualifikation nur von Pflegefachkräften wahrgenommen werden dürfen, wird die Pflege als eigenständiger Berufsbereich aufgewertet. Die Reform ist daher auch ein wichtiger Schritt zu mehr Anerkennung und Wertschätzung der Pflegekräfte in Deutschland.“ (BMFSFJ)
- „Mit dem Erlass einer **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** sowie einer **Finanzierungsverordnung** werden die technischen Details geregelt.“ (BMFSFJ)

Was da kommen soll...



Bei den Spezialisierungen: Zielgruppen begrenzte Selbständigkeit (§ 5) und begrenzter Vorbehalt (§ 4), keine europäische Anerkennung und fehlende horizontale Durchlässigkeit! Anspruch auf Umschreibung der bisherigen Berufsbezeichnungen entfällt bei der AP/GKKP

Ausbildungsstätten:

- Müssen alle 3 Abschlussoptionen angeboten werden? Oder ist eine Vertiefung pro Schule möglich?
- Träger der Ausbildung sind die Betriebe, sind sie dann auch für die Lehrmittel zuständig?
- Gesamtverantwortung / Koordination liegt bei den Schulen, wer bestimmt wann es Unterricht geben soll?
- Wie werden Entscheidungen in eine Vertiefung nach den 20 Monaten realisiert?
- Kooperationsverträge mit Ausbildungspartnern überall?
- Wer überprüft die praktische Ausbildung?
- Wie wird eine dual vernetzte Ausbildung an den Hochschulen realisierbar?

Zwischenprüfung:

- Pflegehelferabschluss?
- 2 Jahre generalistische Ausbildung = Pflegehelferabschluss?
- Zugangsvoraussetzungen könnten vermischt werden.

vorbehaltenden Tätigkeiten:

- Gehört die Feststellung der Pflegebedürftigkeit künftig dazu?
- Wie ist es mit der Verordnung von Pflegemitteln?

E-Mail: rahmel@dbfk.de

Facebook: <https://www.facebook.com/dbfknordost>

Twitter: https://twitter.com/nordost_dbfk

Homepage: www.dbfk.de

Anschrift: DBfK Nordost e.V.
Alt-Moabit 91 in 10559 Berlin
Tel. 030 2089 872- 60